This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
2044 097 793 533

Visser

Wünsche über die Reform des Prozessverfahrens.

OMP
190
VIS

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Bd. Oct. 1930

HARVARD LAW LIBRARY

Received

Digitized by Google

Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Sozialer Fortschritt

Hefte und Flugschriften für Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Unter Mitwirkung erster Sachkenner für Gebildete aller Kreise geschrieben.

No. 80.

Die Rechtspflege in den Kulturstaaten.

Wünsche über die Reform des Prozessverfahrens

von

Dr. iur. **S. J. Visser.**

Jedes Heft: 25 Pfg.
Doppelheft: 50 Pfg.

Die Reihe von 10 Heften:
Mk. 1.50.

LEIPZIG
FELIX DIETRICH
1906.

Digitized by Google

Sozialer Fortschritt

Hefte und Flugschriften für Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Unter Mitwirkung erster Sachkenner für Gebildete aller Kreise geschrieben.

Redaktion und Verlag: **Felix Dietrich**, **Leipzig**, Brüderstrasse 49.

Unsre Sammlung hat es sich zur Aufgabe gestellt, einem möglichst weiten Leserkreis Abhandlungen über wesentliche Fragen der Volkswirtschaft und Sozialpolitik zu bieten, die möglichst von **ersten Sachkennern objektiv ohne Parteifärbung** geschrieben sind. Die Heftchen sind, ihrem Umfang entsprechend, als erste Einführung in die zu behandelnden Fragen gedacht.

Jedes Heft: 15 resp. 25 Pf.

Doppelheft 30 Pf. resp. 50 Pf.

1.-5. Rhe. (à 10 H.) je M. 1.20, 6.-9. Rhe. u. ff. M. 1.50.

Reihe I/II, III/IV je in 1 Bde. br. M. 2.40, geb. 3.—.

Reihe V/VI, VII/VIII je in 1 Bde. br. M. 3.—, geb. 3.60.

Jedes Heft: 15 resp. 25 Pf.

Flugschriftausgabe einzelner Hefte ohne Umschlag auf einfachem Papier gedruckt: 50 Exemplare ca. 3 Mk. und 100 Exemplare ca. 5 Mk.

In der Sammlung **„Sozialer Fortschritt“** erschienen bisher:

1) **Sombart**, Prof. Dr. **W.**, Breslau: **Warum sollte sich heute jedermann für Fragen der Volkswirtschaft und Sozialpolitik interessieren?**

2) **Schulz, M. v.: Koalitionsrecht!**

3) **Timmermann, W.: Was will die Bodenreform? Wodurch erstrebt sie eine Besserung der Wohnungsverhältnisse?** Mit Vorwort von **A. Damaschke**, Vorsitz. d. Bundes der deutschen Bodenreformer.

4) **Agahd, K.: Kinderarbeit und Kinderschutz.**

5) **Ostwald, H.: Unsere armen Wandernden und wie sie unterstützt werden.**

6/7) **Unold**, Dr. **J.: Das Wahlrecht.** Wie es war, wie es ist, und wie es, zumal in den deutschen Einzelstaaten, werden soll! (30 Pf.)

8) **Katscher, L.: Japanische Wirtschafts- und Sozialpolitik.**

9) **Schaertlin**, Dr. **G.**, Direktor der Schweizer. Lebensvers.-Anst.: **Fürsorge für Arbeitslose.**

10) **Leixner, Otto v.: Zum Kampfe gegen den Schmutz in Wort und Bild.** Ein Mahnwort und ein Aufruf. 2. Aufl. (8.-12. Taus.)

11) **Blum**, Dr. **Hans: Bismarcks Sozialpolitik.**

12/13) **Pappritz, A.: Die Errichtung von Wöchnerinnenheimen und Säuglingsasylen, eine nationale Pflicht, eine soziale Notwendigkeit.** (30 Pf.)

14) **Katscher, L.: Sozialmuseen.**

15/16) **Reeves, W. P.: Das politische Wahlrecht der Frauen in Australien.** Deutsch von **R. Grazer**, hrsg. v. **L. Katscher.** (30 Pf.)

17) **Aehelis**, Prof. Dr. **Th.: Rechtsentstehung und Rechtsgeschichte.**

18) **Gaulke, J.: Kapital und Kapitalismus.**

19) **Sydow**, Dr. **G.: Sozialgesetzgebung und Sozialreform in Deutschland.**

20) **Kellen, T.: Arbeiterbildungsvereine.**

21) **Pfannkuche**, Pastor Dr.: **Freie öffentliche Bibliotheken und Lesehallen.**

22) **Ostwald, Hans: Die deutschen Herbergen.**

23) **Schreiber, Adele: Settlements.**

24) **Damaschke, A.: Alkohol u. Volksschule. Der Lehrer und die soziale Frage.**

25) **Welczeck, A. v.: Die deutsche Frau in der öffentlichen Armen- und Waisenpflege.**

26) **Hoffmann, Max**, mit Geleitwort von **H. Sohnrey: Ländliche Wohlfahrtspflege.**

27) **Cohn**, Dr. **L.: Unsere Blinden.**

28/29) **Katscher, L.: Gewinnbeteiligung.** (30 Pf.)

(Fortsetzung siehe 3. Umschlagseite.)

Digitized by Google

Sozialer Fortschritt
Hefte und Flugschriften für Volkswirtschaft und Sozialpolitik.
Unter Mitwirkung erster Sachkenner für Gebildete aller Kreise geschrieben.
No. 80.

Die Rechtspflege in den Kulturstaaten.

Wünsche über die Reform des Prozessverfahrens

von

Dr. iur. S. I. Visser.

LEIPZIG
FELIX DIETRICH
1906.

Digitized by Google

diese „Neuerung" einbringen kann. Vielen Leuten ist das Wort „Verstaatlichung" geradezu ein Schreckensbild geworden. Auch ich erkenne gewisse Vorteile der freien Konkurrenz an; jedoch hat man bei wünschenswerten Reformen sich nicht zu fragen, ob sie Nachteile mit sich führen, sondern nur, ob die Nachteile durch die Vorteile übertroffen werden. Man hat leicht und billig von Fonktionarismus, Beamtentum u. s. w. reden, aber die Vorteile einer schnellen, billigen und doch guten Rechtshülfe sind wahrlich in einem zivilisierten Staate von erster Wichtigkeit.

Überhaupt möchte ich die Leute, die immer auf die Vorteile der freien Berufe und die Nachteile der Verstaatlichung hinweisen, fragen, ob sie z. B. die Postverwaltung der freien Konkurrenz von Privatgesellschaften überlassen würden.*)

Ohne selbst Richter zu sein, würde jener Staatsbeamte durch sein einfaches Verfahren einer großen Anzahl Prozesse vorbeugen und billige, schnelle Rechtsauskunft und dadurch Rechtshülfe schaffen.

Sein objektives Urteil würde schon für viele streitende Parteien maßgebend sein.

Wenn einmal die vielen Mißverständnisse aus dem Weg geräumt, die Vorurteile überwunden sind, die man heute leider noch allzuhäufig gegen „Verstaatlichung" im allgemeinen anzuführen pflegt, dann würde es gewiß um die gesamte Rechtspflege — nicht um die Rechtssprechung allein — sondern auch um die Rechtsauskunft und Rechtsbelehrung und damit um die Rechtshülfe besser bestellt sein.

Ich denke mir z. B. den Gang eines Rechtsstreites in der Zukunft folgendermaßen:

A fordert von B 1000 Mark. B will nicht bezahlen, weil er meint, nichts schuldig zu sein. A holt sich nun für 25 oder 50 Pfg. an der Postverwaltung ein vom Staate angegebenes Formular, füllt es aus, erwähnend das Objekt des Rechtsstreites, mit der Angabe der Schriftstücke u. s. w. und schickt es als Einschreibebrief nach dem juristischen Hilfsbureau.

Von diesem erhält er innerhalb drei Tagen eine Empfangsbescheinigung nebst Benachrichtigung, wann (aber spätestens nach acht Tagen) verhandelt wird. Zu gleicher Zeit ist angegeben, welche Nummer der Betreffende hat. Dadurch wäre unnötigem Warten im Wartezimmer vorgebeugt.

Ganz unentgeltliche Rechtshülfe würde m. E. diese Schattenseite haben, daß die Bureaux zuviel — auch für die winzigsten Sachen — in Anspruch genommen werden würden. Jedoch ist dieses Übel weniger groß, als das entgegengesetzte Übel unserer Zeit, wo in tausend Fällen die Rechtshülfe nicht gesucht wird, weil man die großen Kosten fürchtet.

Auch bedenke man, daß das Rechtsuchen immerhin etwas Mühe

*) Die Vor- und Nachteile von freier Konkurrenz einerseits und Verstaatlichung anderseits habe ich ausführlich in meiner Schrift „Over Socialisme" (Über Sozialismus) behandelt. (III. Kapitel: „Fonktionarismus und Demokratie.) Verlag von Martinus Nyhoff — den Haag.

Digitized by Google

und Zeitverlust kostet, sodaß die Furcht vor Anhäufung der Fälle, worin das Publikum Rechtsauskunft sucht, nicht gerechtfertigt ist.

Am bestimmten Tage erscheint A wie auch der von dem Bureau benachrichtigte B an der Amtsstelle.

Wir denken uns diese letztere mit einem Direktor und — in großen Kreisen und Städten — mit mehreren selbständig arbeitenden Assessoren besetzt. Hier könnte sogar eine Spezialisierung der Arbeit eintreten. Man würde leicht Abteilungen schaffen können für Konkursrecht, Familienrecht u. s. w. In sehr großen Städten müßten natürlich mehrere solche Stellen oder Bureaux vorgesehen sein. (Wir geben weiter unten einige nähere Mitteilungen, weil wir hier nur das Prinzip in dieser Arbeit besprechen wollen.)

Der Rechtsstreit wird nun gründlich und zwar nur mündlich untersucht und der Beamte fällt sein juristisches Urteil. In vielen Fällen, hauptsächlich in jenen zahlreichen, wo der Streit für einen Juristen klar liegt, und wo sofort eine sichere Entscheidung gegeben werden kann, wird die Sache schon erledigt sein. In den Fällen aber, wo nicht sofort eine Entscheidung getroffen werden kann (z. B. wegen Mangel an Beweisen, Gutachten von Experten, Sachverständigen u. s. w.) kann eine zweite Verhandlung (wieder innerhalb höchstens acht Tagen) festgesetzt werden. Aber jedenfalls haben beide Parteien schon nach der ersten Verhandlung die Meinung eines objektiv — weil interessenlos — urteilenden juristisch gebildeten Beamten gehört. Das ist gerade bei den jetzigen Verhältnissen ganz ausgeschlossen, denn dem freien Rechtsanwalt, der von einer der Parteien gewählt ist und als Vermittler auftreten möchte, wird niemals von der anderen Partei ein volles Zutrauen entgegengebracht werden.

In dem Falle, wo beide nicht in demselben Orte wohnen, kann B seine Bedenken entweder schriftlich nach dem Bureaux schicken oder auch die Gründe seiner Weigerung der Amtsstelle in seiner Stadt mündlich mitteilen. Der Beamte dieses Bureaus kann ein kurzes Protokoll zusammenstellen und dieses dem erstgenannten Bureau zuschicken. In vielen Fällen, wenn die Entfernung nicht groß ist und wo es sich um erhebliche Interessen handelt, wird B vorziehen, persönlich vorzusprechen. Selbst dann würden die Kosten viel geringer sein, wie bei den gegenwärtigen Verhältnissen. B kann natürlich in keiner Weise gezwungen werden, zu antworten oder zu erscheinen, aber jeder vernünftige Mensch, der seine Interessen wahren will, wird die billige, vom Staate gebotene Gelegenheit ergreifen, um über seine Rechtsverhältnisse und Rechtsstreitigkeiten belehrt zu werden.

Ein Anfang dieser Reform ist in Deutschland schon vorhanden. In den großen Städten findet man sogenannte „Rechtsauskunftsstellen für Unbemittelte“*). Diese sind aber weder

*) In den Niederlanden hat man „Bureaux voor gratuite consultatie“. An jedem Landgericht (= Arrondissements rechtbank) ist ein Bureau, zusammengesetzt von einigen Rechtsanwälten, die wöchentlich einmal zur Verfügung von Unbemittelten stehen. Diese Anwälte erhalten aber kein Gehalt.

Digitized by Google

staatlich noch kommunal. Ein einheitliches Verfahren besteht also nicht. In Köln z. B. wird diese Auskunftsstelle vom Staate und Gemeinde in Verbindung mit der Handels- und Handwerkskammer pekuniär unterstützt.

Die Stadt stellte in den Stadtverordnetensitzungen vom 9. März und 4. Mai 1905 Dienstzimmer und Schreibhilfe kostenlos zur Verfügung. Der Staat hat sich bereit erklärt, ein Viertel der laufenden Kosten bis zum Höchstbetrage von 5000 Mark und ein Viertel der Einrichtungskosten zu übernehmen. Die Handelskammer übernahm 500 Mark, die Handwerkskammer 300 Mark der laufenden Kosten.

Einige Paragraphen des Statuts lauten folgendermaßen:

§ 1.

„Die Auskunftsstelle hat den Zweck, an Unbemittelte ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters, des Berufs, der Konfession und der Parteistellung, in Rechtsangelegenheiten Auskunft zu erteilen und ihnen nach Möglichkeit bei Verfolgung von Rechtsansprüchen behilflich zu sein.

§ 4.

Die Auskunft erfolgt unentgeltlich. Kurze Aufzeichnungen über die erteilte Auskunft sind ebenfalls unentgeltlich.

Bei Anfertigung von Schriftstücken ist eine Auslagevergütung von 10 Pfg. für jede Schreibseite der Abschrift zu entrichten; Portoauslagen sind von dem Auskunftsuchenden zu tragen. Bei nachgewiesener vollständiger Mittellosigkeit kann durch den auskunfterteilenden Beamten, gegebenenfalls durch den Vorsitzenden des Vorstandes, von einer Erhebung der Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 5.

Die Auskunftsstelle ist an Wochentagen vormittags von 11 bis 2 und nachmittags von 6—8, sowie an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfesttages morgens von 10 bis 12 Uhr geöffnet.“ . . . .

Der Herr Vorsteher dieses Bureau hat mir gütigst die Räumlichkeiten gezeigt und gab mir noch die folgenden Mitteilungen aus dem Tagesbericht, die dem Leser interessant sein dürften:

Es sind 2 Beamte mit der Auskunftserteilung befaßt und zwar so, daß der eine in der Hauptsache das Bürgerliche und Strafrecht, der andere Gewerbe- und Arbeiterschutzrecht behandelt. Bei der Auswahl der Beamten wurde der entscheidende Wert auf eine gründliche Vorbildung und die besondere Gabe gelegt, mit dem rechtsuchenden Publikum verkehren zu können.

Nach dem Voranschlag betrugen die Kosten für die Einrichtung 4000 Mark, für die laufenden Ausgaben 12 000 Mark.

Die Räume sind so eingeteilt, daß ein geräumiges Wartezimmer, welches mit Lesestoff ausgestattet ist, Zutritt zu den beiden Sprechzimmern bietet. In den hinteren Räumen befindet

Digitized by Google

sich das Warte- und Sprechzimmer der Rechtsschutzstelle für Frauen. Außerdem sind noch Konferenzzimmer und eine Kanzlei vorhanden. Die Bücherei befindet sich in den Sprechzimmern.

Gleich bei der Eröffnung zeigte sich eine lebhafte Inanspruchnahme. Der durchschnittliche tägliche Verkehr betrug

im August	pro Tag	33	Personen
im September	„	25	„
im Oktober	„	25	„
im November	„	30	„
im Dezember	„	28	„
im Januar	„	35	„
im Februar	„	31	„
im März	„	32	„

Unter den Rechtsuchenden befanden sich insgesamt 461 Kaufleute, sowie 1424 Handwerker. Die übrigen Besucher verteilten sich auf die verschiedensten Berufe. Vornehmlich waren es Arbeiter, Dienstboten, Kleingewerbetreibende und Unterbeamte im privaten und öffentlichen Dienst. Insgesamt haben die Stelle in Anspruch genommen 4167 Personen, davon zu wiederholten Malen 2318 Personen.

An Schriftsätzen wurden 975 angefertigt. Von einer Erhebung der festgesetzten Gebühr mußte vielfach wegen Mittellosigkeit abgesehen werden. Für die Anfertigung der Schriftsätze wurden vereinnahmt 91 Mark. — An Porto entstand eine Auslage von 4.34 Mark.

Wie sich die erbetenen Auskünfte auf die einzelnen Rechtsgebiete verteilen, ergibt die folgende Aufstellung (Seite 8):

Soweit die Mitteilungen der Kölner Rechtsauskunftsstelle.

Aus diesen Tatsachen geht genügend hervor, daß die Errichtung von derartigen Rechtsauskunftsstellen auch für Bemittelte gegen Gebühren möglich und denkbar ist. Wir haben hier nicht mehr mit der „grauen Theorie“ zu thun; wir stehen hier auf dem Boden der Wirklichkeit.

M. E. werden diese Bureaux als staatliche Einrichtung in der Zukunft die Stätte der Rechtshilfe sein als Vorstufe vor dem Gericht.

Ist eine der Parteien nach der objektiv gegebenen Rechtsauskunft nicht befriedigt, so steht der Weg des Prozesses offen und das oben erwähnte Bureau bereitet die Sache (natürlich gegen Entrichtung von entsprechenden Gebühren) so vor, wie jetzt die Rechtsanwälte, nur daß das gesamte Prozeßverfahren kürzer und einfacher ausfällt, auch schon deshalb, weil der Beamte an langen oder kurzen, teueren oder billigen Prozessen gar kein Interesse hat. Und hier würde es sich empfehlen, die Ratschläge des Dr. Adickes zu befolgen (Grundlinien S. 14) und in Zivilsachen erster Instanz nur Einzelrichter mit der Rechtsprechung zu beauftragen.

Wie man nun auch über diese Neuerung denken mag, das steht fest: Eine bessere Rechtshülfe im Zivilprozeßverfahren tut not.

Wie häufig kommt es in unserer Umgebung vor, daß man

Digitized by Google

	August an		Septbr. an		Oktbr. an		Novbr. an		Dezbr. an		Januar an		Febr. an		März an	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	149	51	341	150	374	136	373	211	346	180	452	224	415	120	446	179
Krankenversicherung . .	10		46		64		90		91		101		79		82	
Unfallversicherung . . .	13		26		44		37		42		43		38		57	
Inv.-Altersversicherung	10		48		46		76		90		96		81		91	
Arbeitsstreitigkeiten . . .	12		15		2		5		—		6		3		5	
Lehrlingswesen	2		1		6		—		—		2		2		4	
Gesindeverhältnisse . . .	5		7		6		7		12		8		8		14	
Arbeiterschutz	—		—		1		—		—		—		—		2	
Sonstiges	6		11		10		13		25		35		21		20	
Forderungen	11		21		39		45		39		47		28		30	
Eheverhältnisse	15		28		22		11		19		28		25		26	
Vormundschaft, Alimente	12		17		25		27		13		39		12		16	
Erbrecht	9		37		31		38		31		63		36		39	
Wohnungsangelegenheit	31		62		28		36		27		34		43		59	
Haftpflicht	3		13		6		4		—		1		2		4	
Zivilprozeßwesen	1		13		36		46		40		34		41		50	
Pfändung und Lohnbeschlagnahme	4		7		6		3		6		4		9		2	
Sonstiges	20		46		20		43		21		18		15		22	
Polizeiverordnung . . .	3		1		—		—		—		1		—		1	
Strafsachen	9		25		24		24		11		21		21		23	
Steuersachen	3		9		10		10		7		15		4		4	
Staatsangehörigkeit . .	—		3		3		5		3		2		4		2	
Armenwesen	7		11		38		50		19		37		37		49	
Schulwesen	1		4		—		—		5		10		2		1	
Militärangelegenheit . .	4		10		9		7		7		8		11		—	
Patent u. Musterschutz .	—		—		—		—		—		1		1		2	
Konzession	—		1		—		—		—		—		1		2	
Handelsrecht	3		11		14		12		12		9		4		8	
Privatversicherung . . .	1		3		1		3		3		4		1		2	
Sonstiges	5		15		19		12		12		18		6		8	
Insgesamt . .	200		491		510		604		526		676		535		625=416	
Zahl der angefertigten Schriftsätze	10		116		123		152		163		160		110		141	

einfach auf sein Recht verzichtet, weil die Art und Weise, sein Recht zu wahren, viel zu lästig, zu umständlich und zu kostspielig ist.

Von wie großer Wichtigkeit diese Reform sein würde, zeigen folgende Zahlen:

Nach Dr. Adickes sind an erstinstanzlichen Zivilurteilen 1903 — abgesehen von Versäumnis- u. dergl. Urteilen — 88010, an gleichen Endurteilen in der Berufungsinstanz 44172 erlassen; an erstinstanzlichen Strafurteilen 99151; an zweitinstanzlichen Strafurteilen 64502. Aber wer zählt die Tausende Zivil-Fälle, wo man einfach wegen der Kosten darauf verzichtet hat, sein Recht zu suchen.

Dieser Zustand scheint mir eines modernen Staates unwürdig. Ist es doch gerade die erste Aufgabe des Staates, das Recht zu schützen. Was nützt es, daß das materielle Recht in Paragraphen festliegt, wenn das formelle Recht die Verwirklichung des

Digitized by Google

Materiellen so äußerst schwierig macht. Durch Einschränkung der Termine läßt sich etwas erreichen, aber das Grundübel unseres heutigen Systems bleibt bestehen. Eine dauernde, befriedigende Lösung der wichtigen Frage, die weitaus über die Grenzen des deutschen Reiches Bedeutung hat, ist m. E. nur in obigem Sinne zu finden.

Alle anderen Mittel werden sich ganz bestimmt als ungenügend zeigen.

Die Vorschläge von Dr. Adickes greifen das Übel nicht an der Wurzel an, wie sehr man es auch würdigen muß, daß der Frankfurter Oberbürgermeister im Herrenhause die Frage prinzipiell erörterte, und dadurch dieselbe in die Öffentlichkeit gebracht hat.

Wir kommen zum zweiten Punkt, der sehr eng mit der ganzen Frage verknüpft ist.

In den Niederlanden hat sich in den letzten Jahren eine starke Bewegung für die Verstaatlichung des Notariats geltend gemacht.

In den höchsten Beamtenkreisen und auch unter den Notaren selbst hat der Gedanke Anklang gefunden. Die hervorragendsten Vertreter dieser Richtung sind der jetzige Abgeordnete Dr. iur. M. W. F. Treub, früher ordentlicher Professor an der Universität zu Amsterdam, Notar H. Wertheim zu Amsterdam u. a. Ich habe damals in der Revue „de Amsterdammer" und in der Niederländischen „Wochenschrift für Privatrecht und Notariat"*) diese Reform verteidigt. Das Notariat als selbständige Organisation der gesamten Rechtspflege einverleibend, würde der Staat die notarielle Form — mehr wie bisher — für verschiedene Rechtshandlungen obligatorisch machen können. Aber zugleich würde er die Tarife und Gebühren herabsetzen, weil der Notar bei dieser Reform als Staatsbeamter sein Honorar empfängt und die Gebühren in die Staatskasse fließen. Schon dadurch würden die Bürger in tausenden kleinen Sachen nicht auf die Hilfe von Rechtskonsulenten und Prozeßagenten angewiesen sein.

Mancher Streitfrage und manchem Prozesse wäre dadurch vorgebeugt.

Der Notar verhält sich zum Richter, wie der Hygieniker zum Arzt. Je mehr durch billige aber obligatorische notarielle Akten die Bürger ihre Rechtshandlungen bestätigen können, desto weniger entsteht Veranlassung zu Rechtsunsicherheit und Rechtsstreit.

Sprechen wir jetzt von Strafsachen. Auch hier würde eine größere Rechtsgleichheit erzielt werden, wenn die Verteidigung der Beklagten einem vom Staate angestellten und bezahlten Beamten überlassen wäre. Wie die Sache jetzt liegt, ist der Rechtsschutz für die Bürger des Staates sehr ungleich. Das materielle Strafrecht (d. h. die Strafnormen) ist dasselbe, ob jemand reich oder arm ist, aber der freie Rechtsbeistand führt in der Praxis zu schroffen Ungleichheiten.

Als vor einigen Jahren ein reicher Bankier in Berlin wegen Sittlichkeitsvergehen verhaftet wurde, wählte er sich die drei tüchtigsten Rechtsanwälte.

*) (Weekblad voor privaatrecht en notariaat.)

Digitized by Google

Dem unbemittelten Verbrecher wird zwar ein Verteidiger unentgeltlich zugestellt, jedoch ist der Rechtsbeistand sehr verschieden, was für den Ausgang des Strafprozesses (besonders für das Strafmaß) von erheblichem Interesse sein kann.

Demgegenüber behaupte man nicht: auch die ärztliche Hilfe ist ungleich. Der Reiche kann sich von den tüchtigsten Professoren behandeln lassen und der Arme findet höchstens in einer Klinik Hilfe gegen seine körperlichen Leiden. Der Einwand ist nicht stichhaltig, denn der Vergleich trifft nicht zu. Aerztliche Hilfe, sowie Kleidung, Nahrung und Wohnung sind jetzt noch Privatangelegenheiten.

Die Rechtshilfe so gut wie die Rechtsprechung sind öffentliche Interessen.*)

Wenn dem Staatsanwalt ein juristisch gebildeter, vom Staate bezahlter Beamte gegenüberstände, der die Interessen sämtlicher (reicher und armer) Verhafteten vertritt, so würde es auch in dieser Beziehung um die Rechtshilfe von vielen Hunderten besser bestellt sein.

Daß der Beamte-Verteidiger des Verhafteten sich weniger Fleiß und Mühe geben würde, wie der Beamte, dem jetzt die Verteidigung der Gesellschaft obliegt (dem Staatsanwalt), läßt sich nicht denken. Auch der Letztere wird vom Staate bezahlt, steht also jedem Verhafteten gleich gegenüber, hat persönlich bei schweren oder leichten Strafen keinerlei Interesse. Man hat bis jetzt noch niemals gehört, daß den Staatsanwälten im Allgemeinen Mangel an Berufseifer vorgeworfen wird. Weshalb soll man es fürchten, wo es sich um den entgegengesetzten Fall handelt? Weshalb soll der Beamte, der mit der Verteidigung beauftragt ist, wohl Nachlässigkeit zeigen? Seine Rolle ist doch vom moralischen Standpunkte viel dankbarer. Wie die Verhältnisse jetzt liegen, hat man für alle Bürger gleiche Richter und Staatsanwälte, aber ungleiche Verteidiger. Tatsache ist, daß die Familie eines reichen Verbrechers manchmal ein enormes Honorar in Aussicht stellt, wenn das verhaftete Familien-Mitglied (Vater, Sohn u. s. w.) freikommt oder nur mit einer Geldbuße bestraft wird. In solchen Fällen — dies liegt auf der Hand — tut der eifrige Rechtsanwalt alles mögliche — manchmal das unmögliche — um ein mildes Urteil für seinen Klienten zu erringen.

Ich tadele dieses nicht; steht doch bei jedem freien Berufe der Gelderwerb in dem Vordergrunde, aber ich konstatiere nur, daß dieses System in der Praxis die Rechtsgleichheit sehr beeinträchtigt.

Noch einen vierten und letzten Punkt möchte ich erwähnen, nämlich den Rechtsschutz für diejenigen Bürger, die entweder, in

*) Gern erkenne ich an, daß die Grenze zwischen „Oeffentliches Interesse" und „Privatangelegenheit" nicht streng zu ziehen ist.

Was heute noch Privatangelegenheit ist, kann nach zwanzig Jahren als Oeffentliches Interesse betrachtet werden. Die soziale Evolution schreitet immer vorwärts.

In absehbarer Zeit wird aber immerhin die ärztliche Hilfe, Nahrung u. s. w. als Privatangelegenheit gelten, wobei der Staat nur ausnahmsweise (Prüfung der Aerzte; Ueberwachung der Lebensmittel) eingreift.

Digitized by Google

einem fremden Staate weilend, Rechtshilfe bedürfen, oder wegen Geschäftsverhältnissen mit Angehörigen eines anderen Staates über fremdes Recht Auskunft wünschen. In der letzten Zeit ist schon vieles über die Reform des Konsulates geschrieben worden. Die jetzige Regelung des Konsulatwesens ist den Aufgaben des fortwährend im Steigen begriffenen internationalen Verkehrs nicht mehr gewachsen. Vieles muß hier noch vervollkommnet werden.

In erster Linie ist die Grenze zwischen diplomatischer Tätigkeit und Konsulararbeit nicht immer streng zu ziehen.

Aber auch die Konsulararbeit selbst ist zu wenig begrenzt. Ich hatte Gelegenheit, auf einem niederländischen Konsulat von einer Anzahl Gesuche Einsicht zu nehmen über die auseinandergehendsten Fragen. Es waren Fragen über die Bedingungen, zwecks Aufnahme in die niederländische Kolonialarmee; Fragen über die Bodenbeschaffenheit in den nördlichen niederländischen Provinzen; Fragen von internationalem Privatrecht; Fragen, ob ein gewisses Produkt Absatz finden würde u. s. w. u. s. w.

M. E. wird eine Reform des Konsulatwesens in der nächsten Zukunft sich ganz bestimmt als durchaus notwendig erweisen.

Wahrscheinlich wird in jedem (größeren) Konsulate eine juristische und eine kaufmännische (oder technische) Kraft ernannt werden müssen; denn weder die Kaufleute können über Fragen von internationalem Privatrecht urteilen, noch die Juristen über rein kaufmännische Angelegenheiten Auskunft geben. Nicht selten wird auch über die Landwirtschaft eines fremden Landes ein Urteil gewünscht.

Wir für unsern Zweck haben hier nur mit dem Konsulate als juristisches Auskunftsbureau zu tun. Je länger, desto mehr wird es bei dem zunehmenden internationalen Geschäftsleben unumgänglich notwendig sein, daß der Kaufmann und überhaupt jeder, der in Beziehung mit dem Auslande steht, eine vom Staate geschaffene Stelle finden kann, wo er entweder unentgeltlich, oder gegen Gebühren über die Rechtsverhältnisse des Auslandes schnell und klar informiert wird.

(Die Auskunft über rein wirtschaftliche und kaufmännische Angelegenheiten bleibt hier natürlich unbesprochen.)

Dieses Bureau würde in erster Linie gegründet werden müssen in den verschiedenen Hauptstädten (Paris, London, Brüssel, Amsterdam u. s. w.) Vielleicht, wenn die Zustände es erfordern, würde es sich empfehlen, in großen Handelszentren (Marseille, Antwerpen, Rotterdam) ein ähnliches Zweigbureau zu errichten.

Diese Bureaux könnten bei eventuellen Prozessen, z. B. zwischen Deutschen und Franzosen, die Führung des Prozesses im Auslande übernehmen (natürlich gegen Entrichtung der bestimmten Gebühren).

Jedes Konsulat würde also (abgesehen von Tätigkeiten auf anderem Gebiete) eine Gelegenheit bieten, wo Rechtsauskunft über fremdes Recht und Rechtshilfe in internationalen Prozessen zu finden wäre.

Digitized by Google

Der juristisch gebildete Direktor (Konsul oder Vizekonsul) und die unter ihm tätigen Assessoren müßten Juristen sein, die außerdem noch ein Examen in modernen Sprachen und im internationalen Privatrecht abzulegen hätten.

Das Plaidieren von ausländischen Rechtsanwälten ist augenblicklich nicht gestattet. Internationale Vereinbarung könnte dieses ermöglichen. Aber auch jetzt kann das Konsulat die Rechtsinteressen seiner Landesgenossen wahren durch Auskunft und Belehrung.

Mit diesen Bemerkungen habe ich in großen Zügen und in populärer Form gesagt, in welcher Richtung m. E. die Verbesserung unserer jetzigen Rechtspflege angestrebt werden muß.

Sie liegt vor allem an den vom Staate zu schaffenden Stellen oder Bureaux, wo der Bürger Rechtsauskunft, Belehrung und Beistand, kurz: Rechtshülfe finden kann. Der Staat könnte versuchsweise anfangen, eine bestimmte Anzahl Bureaux zu gründen —, also vorläufig staatliche Rechtsauskunft neben der freien Rechtsanwaltschaft zu schaffen. Bewährt sich die Tätigkeit dieser Bureaux, dann könnte man dieses System allmählich erweitern. Von einer illoyalen Konkurrenz, den Rechtsanwälten gegenüber, kann gar keine Rede sein, denn diese haben nur Existenzberechtigung, solange der Staat selbst die Rechtshülfe dem freien Berufe überläßt. So bald der Staat für sich die Pflicht erkennt, die Rechtshülfe staatlich zu organisieren, hört die Existenzberechtigung der freien Rechtsanwaltschaft auf.

Die Frage der „Verstaatlichung überhaupt" kann vielleicht näher erörtert werden; denn mit dieser prinzipiellen Frage hängt natürlich die Lösung der hier erwähnten Schwierigkeiten und die Durchführung der hier verteidigten Reformen aufs Engste zusammen.

Zum Schluße möchte ich noch Folgendes bemerken:

Zieht man den freien Beruf der Verstaatlichung vor, dann beklage man sich auch nicht über die Konsequenzen, die als natürliche Begleiterscheinungen damit verknüpft sind.

(Bei freier Rechtsanwaltschaft wird immer die Möglichkeit vorhanden sein, daß weniger edle menschliche Eigenschaften sich entwickeln. Auch die besten Gesetze werden diesen Uebeln niemals vorbeugen können.)

Wählt man die Verstaatlichung, glaubend, daß der Staat selbst sorgen muß für die Rechtshülfe durch die von ihm angestellten und bezahlten Beamten, dann nehme man nebst den bedeutenden Vorteilen (Objektivität, Interessenlosigkeit der Beamten, schnelle und billige Rechtshülfe) auch die Nachteile mit in den Kauf.

Von der Rechtspflege ist bisher nur ein Teil: die Rechtssprechung staatlich organisiert.

Die Zeit wird aber die Notwendigkeit der Organisation der Rechtshülfe zeigen.

Ich zweifle nicht an einer besseren Zukunft für die Rechtspflege, wenn sie auch vielleicht noch sehr weit liegt.

Druck von Fr. Zeugner, Liebertwolkwitz-Leipzig.

Digitized by Google

Lüders, Else: Arbeiterinnenorganisation nd Frauenbewegung. 2. Aufl.

32) **Borgius,** Dr.: Handelspolitik und Handelsverträge. (Doppelheft: 30 Pf.)

Colze, Dr. **L.:** Die Heilsarmee und ihre oziale Arbeit.

Katscher, L.: Abbe's Zeissstiftung in Jena.

Fried, A. H.: Die Friedensbewegung, was sie will, und was sie erreicht hat.

Gaulke, J.: Die Prostitution.

Müller, G.: Die kommunale Sozialpolitik und die Handlungsgehilfen.

/39) **Katscher L.:** Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland und Oesterreich. (30 Pf).

Galandauer, K. J.: Sexuelle Jugendaufklärung.

/44) **Seidel, A.:** Unsere Kolonien, was sind sie wert und wie können wir sie erschliessen? (2 Doppelhefte, 60 Pf.)

Fassbender, Prof. Dr.: Die Allmende, nach sozial-ethischen und volkswirtschaftlichen, betriebstechnischen und sozialpolitischen Gesichtspunkten betrachtet.

Linzen-Ernst, Clara: Die Arbeiterin und die Arbeitskammern. Im Auftrage der Zentralstelle für Arbeiterinnenorganisation des Verbandes Fortschrittlicher Frauenvereine.

/48) **Wilke, Theodor:** Vorteile aus der Invalidenversicherung (Unfall- und Krankenkasse) für den Versicherten. (30 Pf.)

/50) **Zepler, Margarete N.:** Volkshochschulen. (30 Pf.)

Katscher, Leopold: Die Siedlungsgenossenschaft als Lösung der Arbeiterfrage.

/53) **Wegner, M.:** Die Lage der Landarbeiterinnen. (50 Pf.)

/55) **Tolstoj, L.:** Die grosse soziale Sünde. Mit Vorwort von **A. Damaschke.** (50 Pf.)

Gottheiner, Dr. **Ella.:** Die gewerbliche Arbeiterinnenfrage.

/58) **Katscher, L.:** Einträgliche Arbeiterfreundlichkeit. Zeitgemässe Mahnrufe. Unter Mitwirkung von **Budgett Meakin, A. C. Pigou** und **„Julianus".** (50 Pf.)

Damaschke, A.: Joh. Heinr. Pestalozzi u. Adolf Diesterweg. 2 Mahner zur Sozialreform.

Esche, F. A.: Sind unsere Wanderarmen arbeitsscheu?

/62) **Fürth, Henriette:** Weitere Beiträge zu Kinderarbeit und Kinderschutz. (50 Pf.)

/64) Bilder aus der deutschen Heimarbeit. Herausgegeben von der literarischen Kommission der deutschen Heimarbeitsausstellung. (50 Pf.)

65) **Neve, Oskar:** Die deutschen Arbeiter-Fachverbände.

66/67) **Bojsen, A.:** Das Land der sozialen Reformen [Neuseeland]. (50 Pf.)

68) **Hoermann, Franz:** Der deutsche Wald in seiner wirtschafts- und kulturgeschichtlichen Bedeutung.

69/70) **Fried, Alfred H.:** Die Nobelstiftung. Ihre Einrichtgn. u. ihre Bestimmgn. (50 Pf.)

71) **Gilman,** Prof. **N. P.:** Lohnfrage und Lohnformen.

72) **Schomerus,** Dr. **Friedrich:** Halbtagschicht statt Ganztagschicht für verheiratete Fabrikarbeiterinnen.

73) **Fürth, H.:** Die wirtschaftliche Funktion und soziale Stellung des Handelsstandes.

74) **Schiller,** Dr. **F.:** Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

75/76) **Bojsen, A.:** Verwirklichte Versuche der Vervollkommnung der Gesellschaft. (50 Pf.)

77) **Salomon,** Dr. **Alice:** Die deutschen Arbeiterinnenschutzgesetze.

78) **Schirmacher,** Dr. **Käthe:** Die amerikanischen Kindergerichte nach dem Bericht des Jugendrichters Lindsey in Denver.

79) **Kollenscher,** Dr. jur. et rer. pol. **Max:** Heimarbeit.

80) **Visser,** Dr. **S. J.:** Die Rechtspflege in den Kulturstaaten. Wünsche über die Reform des Prozessverfahrens.

81) **Just,** Pastor **A.:** Die evangelischen Arbeitervereine.

82/83) **Schmelzer, F.:** Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung der Privatbeamten. (50 Pf.)

84) **Totomjanz,** Dr. **V.:** Wirtschaftliche Aufgaben der städtischen Verwaltung.

85/86) **Hahn, G.:** Ernst Abbe als Sozialpolitiker. (50 Pf.)

Die nächsten Hefte enthalten:

***: Der Dresdner Verein Volkswohl.

Most, O.: Friedrich List's nationale Wirtschaftspolitik.

Katscher, L.: Sozialsekretäre.

Ortloff, Dr. jur.: Zum Kampf gegen die Konsumvereine.

usw.

Digitized by Google

Neue Erscheinungen im Verlage von Felix Dietrich, Leipzig, Brüderstrasse 49

(Von der Presse warm empfohlen. Ausführliche **Prospekte** mit **Urteilen** gratis und franko.)

Die Ideenwelt des Anarchismus. Von Dr. W. Borgius. 68 S. M. 1.—.

Menschenreform und Bodenreform. Unter Zugrundelegung der Veredelungslehre Francis Galton's (Galton kontra Malthus). Von H. Driesmans. M. 1.50.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Auslande. Von Dr. Heinrich Pudor. I. Band: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in den skandinavischen Ländern. ca. 12 Bogen, mit vielen statistischen Tabellen, Sachregister etc. M. 7.50; geb. in Halbfranz M. 9.—.

Fideikommiss-Schutz in Deutschland versus Landarbeiterheimschutz in Dänemark. Von Dr. Heinrich Pudor. M. 1.50.

Die Flottenfrage unter den wirtschaftspolitischen und technischen Voraussetzungen der Gegenwart dargestellt von Erich Neuhaus. 4 Bogen. M. 1.—.

Wo bleibt die Schulreform? Ein Weckruf an das Volk der Denker. Von Dr. Rhenius. 10 Bogen. M 2.50. [Maurenbrecher. M. 1.—

Gebildete Hebammen? Ein Beitrag zur Frauenberufsfrage. Von Hulda

Ecce mater! (Siehe eine Mutter!) Sozialer Roman von Ruth Bré. M. 3.— eleg. geb. M. 4.—. ☛ Ein Tendenzroman im Sinne der Bestrebungen der Verfasserin, den Schutz der unehelichen Mutter betreffend und sehr geeignet, weitere Kreise zum Nachdenken über alle hier in Betracht kommenden Fragen anzuregen. ☚

Die geschlechtliche Aufklärung der Jugend. Von Dr. M. Marcuse. Vortrag, gehalten am 5. April 1905 in der öffentlichen Versammlung des „Bundes für Mutterschutz", Berlin. 16 S. 30 Pf. (In Partien billiger.)

Flugschriften des Volksbundes zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild. No. 1. Marcinowsky, Dr. J.: **Krankhafte Richtungen der geschlechtlichen Sinnlichkeit und ihre Entstehungsgesetze.** 10 Pf. — No. 2. Leixner, O. v.: **In Sachen des Volksbundes.** 15 Pf.

Wald und Waldverwüstung. Von Frz. Hoermann. Auf Veranlassung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege herausgegeben. ca. 4 Bogen. M. 1.—.

Rechtsfragen. Heft 1: Treu, Max: **Strafjustiz, Strafvollzug und Deportation.** 2 Bogen. 50 Pf. — Heft 2: Bré, Ruth: **Keine Alimentationsklage mehr! Schutz den Müttern!** 2 Bogen. **2. Tausend.** 50 Pf. — Heft 3: Schirmacher, Frl. Dr. Käthe: **Die Frauenarbeit im Hause, ihre ökonomische, rechtliche und soziale Wertung.** 2 Bogen. 50 Pf. — Heft 4: Rennert, Malwine: **In den menschlichen Dschungeln. Wie deutsche Mädchen im Auslande rechtlos sind.** Ein Weckruf. 1½ Bogen. 50 Pf.

F. A. Esche's Vagabunden-Geschichten. Brosch. M. 2.—, geb. M. 2.75.

F. A. Esche: Tintenkleckse und Fettflecke! Humoristisch-satirische Skizzen aus dem Bureaukratenleben und Anderes. Brosch. M. 1.50, geb. M. 2.—.

Die in Finsternis wandeln. Ruthen. Novellen von S. Zemlak. Deutsch von J. Hermann. M. 4.—; geb. M. 5.—.

Onkel Ilja und andere Dorfgeschichten. Von T. S. Ssemenoff. Mit Vorwort von Graf Leo Tolstoj. 2 Bände. M. 6.—; geb. M. 7.50.

Tolstoj, Graf Leo: Die große soziale Sünde. Mit Vorwort von Ad. Damaschke. 50 Pf. [Dr. med. G. Vorberg. 60 Pf.

Die Syphilis, eine soziale Gefahr. Von Prof. Dr. Fournier. Deutsch von

Wie es in der Welt zugeht. Zeit-Tagebuch mit Lebensausschnitten, Glossen, Streiflichtern, interess. Lesefrüchten. Hrsg. von L. Katscher. Kart. M. 1.—.

Patriotismus und Ethik. Eine kritische Skizze von Dr. Rob. Michels. Vortrag gehalt. am 17./I. 1906 zu Berlin in der „Gesellschaft für ethische Kultur". 50 Pf.

Die wirtschaftliche Reform der Ehe. Referat, gehalten auf dem III. Verbandstag fortschrittlicher Frauenvereine, Berlin, 2.—4. Oktober 1905. Von Dr. Kaethe Schirmacher. 40 Pf.

Das Elend des deutschen Bauernstandes. Seine Rettung vor dem drohenden Untergang. Von Werner Stauffacher. **2. Auflage.** M. 1.20.

Die volkswirtschaftl. Irrtümer der sog. Bodenreformer inbezug auf die Agrarfrage. Von W. Stauffacher. Vorwort v. Prof. Dr. Rohling. 50 Pf.

Kulturideale und Frauentum. Von Henriette Fürth. 60 Pf.

Verlag: Felix Dietrich, Leipzig, Brüderstraße 49.
Umschlagdruck: Fr. André's Nachf., Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

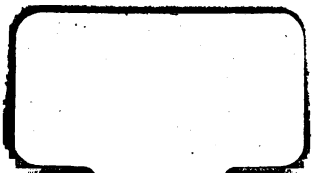

Digitized by Google

Digitized by Google